

**Land Burgenland**Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat VerfassungsdienstAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt**Bundesministerium für Arbeit
Favoritenstraße 7
1040 Wien**Eisenstadt, am 23.02.2021
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 57 600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at**Zahl:** RE/VD.A321-10193-3-2021**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Änderung der Lohnkontenverordnung; Stellungnahme**Bezug:** GZ 2021-0.113.237

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst wird – ohne die Dringlichkeit des gegenständlichen Vorhabens zu verkennen - festgehalten, dass eine umfassende und tiefgreifende Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens von nur wenigen Tagen nicht möglich ist. Ein derart kurzes Begutachtungsverfahren widerspricht auch der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sollen unter anderem diverse steuerliche Begünstigungen für die Einrichtung und den Betrieb von Homeoffice-Arbeitsplätzen eingeführt werden. Die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die Folgenabschätzung erwähnen dazu, dass dadurch den Ländern (gesamt) Mindereinnahmen von ca. 10,5 Mio. Euro im Jahr 2021 bis hin zu ca. 31,7 Mio. Euro im Jahr 2023 entstehen werden.

Legt man diese Mindereinnahmen nach der Volkszahl (ca. 3,3%) auf das Burgenland um, so entstehen dem Land Burgenland Mindereinnahmen von etwa 1,046 Mio. Euro im Jahr 2023.

Insgesamt könnte sich aus dem geplanten Gesetzesvorhaben daher eine Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder ergeben, weshalb das geplante Vorhaben in budgetärer Hinsicht abzulehnen ist.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Bund die Länder vor Inangriffnahme dieser steuerpolitischen Maßnahmen nicht zu Verhandlungen im Sinne des § 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 eingeladen hat.

Abschließend sei erwähnt, dass durch das geplante Vorhaben auch den Gemeinden (in Summe) Mindereinnahmen von ca. 18,1 Mio. Euro im Jahr 2023 entstehen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
W HR Mag. Monika Lämmermayr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>